

# Beitragsordnung

vom 29. März 2019

BSG Wismut Gera e.V.

### **§ 1 Solidaritätsprinzip**

(1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderung nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

### **§ 2 Höhe der Beiträge**

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 12 EUR.

(2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, beträgt 10 EUR.

(3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag als förderndes Mitglied ist vom Mitglied frei wählbar, beträgt aber mindestens 8 EUR. Der Beitrag kann zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres durch das Mitglied angepasst werden.

(4) Die einmalige Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt 20 EUR.

(5) Ehrenmitglieder sind beitrags- und umlagefrei.

### **§ 3 Beiträge für Familien**

(1) Für Familien, d.h. mindestens drei Familienangehörige ersten Grades sind Mitglied des Vereins, kostet der Beitrag nur 8 EUR je Mitglied.

### **§ 4 Lebenslange Mitgliedschaft**

(1) Die lebenslange Mitgliedschaft kostet einmalig 1.951 Euro und kann von jeder natürlichen Person abgeschlossen werden.

(2) Jedes Mitglied kann seinen bestehenden Status in eine lebenslange Mitgliedschaft umwandeln. Dies setzt lediglich die geleistete Zahlung des vollen Beitrages sowie eine Beitragsschuldenfreiheit voraus.

(3) Durch die Zahlung des Einmalbetrags besteht bis zum Lebensende keine Pflicht zur Zahlung von regulären Beiträgen. Mögliche Sonderumlagen sind davon ausgeschlossen.

(4) Eine Anrechnung von Jahresbeiträgen, die bereits vor dem Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft geleistet wurden, ist ausgeschlossen.

(5) Die Anwendung von Ermäßigungen auf den zu leistenden Betrag sowie eine Ratenzahlung ist nicht möglich.

(6) Jedes Mitglied unterliegt auf Lebenszeit den Rechten und Pflichten der aktuell gültigen Vereinssatzung. Eine Beendigung erfolgt dementsprechend nur durch Tod oder Verstoß gegen die in der Vereinssatzung festgehaltenen Punkte. Der Anspruch auf Auszahlung bzw. Erstattung eines Restbetrages bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss entfällt.

(7) Eine Übertragung der lebenslangen Mitgliedschaft ist nicht möglich.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden erstmalig im Folgemonat nach Eintritt in den Verein in voller Höhe fällig.
- (2) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

### **§ 6 Zahlungsweise**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren quartalsweise eingezogen und ist jeweils zum 15. Kalendertag des 2. Monats im Quartal fällig. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID DEXXXXXXXXXXXXXX und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) zum 15. Kalendertag des 2. Monats im Quartal eingezogen. Fällt einer dieser Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

### **§ 7 Zahlungserinnerung (Mahnung)**

- (1) Sind zum Fälligkeitstermin die Mitgliedsbeiträge nicht eingegangen oder konnte das Lastschriftverfahren wegen Änderungen, die das Mitglied zu vertreten bzw. mitzuteilen hat (u.a. Änderungen der Kontodaten, keine ausreichende Deckung), nicht zum Erfolg geführt werden, sind die dadurch entstandenen Kosten (u.a. Gebühren der Geldinstitute wegen Rückweisung der Lastschrift) vom Mitglied zu tragen und es erfolgt eine Zahlungserinnerung (Mahnung).
- (2) Je Zahlungserinnerung wird eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
- (3) Erfolgt trotz mehrmaliger Zahlungserinnerung kein Kontenausgleich so kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

### **§ 8 Beitragsstundung und -verzug**

- (1) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- (2) Bei Beitragsverzug von mehr als 6 Monaten erlischt die Mitgliedschaft.

### **§ 9 Salvatorische Klausel, Ermächtigung und Inkrafttreten**

(1) Sollten einzelne Paragraphen oder Sätze dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Paragraphen oder Sätze sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Beitragsordnung als lückenhaft erweist.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle bzw. zur Einhaltung von Gesetzesvorschriften gebotene oder durch die zuständigen Behörden geforderte Änderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen; diese sind der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der besseren Lesbarkeit und dem allgemeinen Sprachgefühl folgend, verwendet die BSG Wismut Gera für Funktionsbegriffe, wie Vorsitzender, Mitglied usw., einheitlich die geschlechtsneutrale Variante.

(4) Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29. März 2019 beschlossen worden und tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Gera, 29. März 2019